

---

**Prüfungsordnung  
für den Master-Studiengang Elektro- und Informationstechnik  
an der FernUniversität in Hagen  
vom 04. August 2006**

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 94 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsge-  
rechtigkeit im Hochschulwesen vom 21.03.2006 (GV. NRW S. 119) hat die FernUniversität in  
Hagen die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Ziel des Studiums und Verleihung des akademischen Grades
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 10 Ziel, Umfang und Art der Modulprüfungen
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Vertiefungsrichtungen
- § 13 Bewertung der Modulprüfungen, ECTS-Noten
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Abschlussarbeit
- § 16 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 17 Gesamtbewertung der Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades "Master of  
Science", ECTS-Note
- § 18 Zeugnis
- § 19 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science"
- § 20 Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Master-Grades
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1**

**Ziel des Studiums und Verleihung des akademischen Grades**

(1) Das Studium der Elektro- und Informationstechnik soll Studierenden entsprechend den  
allgemeinen Zielen des Studiums gemäß § 81 HG NRW unter besonderer Berücksichtigung  
der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen  
Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu beruflichen Tätigkeiten auf  
wissenschaftlicher Basis, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu  
verantwortlichem Handeln befähigt werden. Durch die Ausbildung und durch die Schulung  
des analytischen Denkens sollen Studierende die Fähigkeit erwerben, sich später in die viel-  
fältigen, an sie angetragenen Aufgabengebiete einzuarbeiten und die in der Berufspraxis  
ständig wechselnden Aufgabenstellungen auf breiter Basis zu bewältigen. Deshalb wird auf  
das Verständnis der fundamentalen Begriffe und Gesetze, sowie auf fundierte ingenieurwis-  
senschaftliche Methodenkenntnisse besonderer Wert gelegt. Darüber hinaus ist der Bezug  
zu praktischer Anwendung der Kenntnisse für die Umsetzung im beruflichen Alltag ein we-  
sentlicher Bestandteil des Studiums.

Die Fähigkeit, in wissenschaftlichen Zusammenhängen zu denken und systematisch in Pra-  
xis und Theorie vorzugehen, entfaltet sich in ständigem Wechselspiel zwischen Vorlesungen,  
Praktika, Übungen und Seminaren. Durch die Masterarbeit sollen Studierende lernen, im

---

Studium erworbenes Wissen auf die Lösung von bisher nicht bearbeiteten experimentellen oder theoretischen ingenieurwissenschaftlichen Aufgaben anzuwenden. Die wissenschaftliche Ausbildung bietet auch eine Basis für eine weitere Qualifikation mittels Promotion.

(2) Nach erfolgreichem Ablegen der Prüfungen entsprechend den Maßgaben dieser Prüfungsordnung verleiht die Fakultät für Mathematik und Informatik den akademischen Grad "Master of Science", abgekürzt "M.Sc.". Durch die Prüfungen und die Bewertung der sonstigen Studienleistungen wird festgestellt, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten.

## **§ 2 Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Abschlussarbeit eineinhalb Jahre. Wird das Studium in Form eines Teilzeitstudiums durchgeführt, verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend.

(2) Der Studienumfang beträgt 54 Semesterwochenstunden entsprechend 90 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS). In der Studienordnung werden die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass Studierende im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können. Das Nähere regelt die Studienordnung.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung für das Studium der Elektro- und Informationstechnik mit dem Abschluss "Master of Science" ist der im Studiengang Elektro- und Informationstechnik erworbene akademische Grad "Bachelor of Science" oder ein in einem gleichwertigen Studiengang an einer anderen Hochschule erworbener mindestens gleichwertiger Abschluss.

(2) Der unter Abs. 1 genannte Abschluss oder die dazugehörige Abschlussarbeit muss mindestens mit der Note „gut“ gemäß § 17 Abs. 4 bewertet sein.

(3) Über die Gleichwertigkeit anderer Abschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Ausländische Studierende müssen ferner ausreichende Sprachkenntnisse in der deutschen Sprache nachweisen, im Regelfall geschieht dies durch eine erfolgreich absolvierte Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (TestDaF, DSH).

## **§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen**

(1) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und zwar im direkten zeitlichen Anschluss an das Modul, auf das sie sich beziehen. Wiederholungsprüfungen werden in dem der Prüfung folgenden Semester angeboten.

(2) Die Prüfungen werden in Form mündlicher Prüfungen durchgeführt.

---

(3) Die Meldung zu den Prüfungen hat bis zum jeweils vom Prüfungsamt festgelegten Stichtag durch Einreichung eines Antrags auf Zulassung zur Prüfung beim Prüfungsausschuss zu erfolgen.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Durchführung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Mathematik und Informatik durch geheime Wahl im Fakultätsrat einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der oder des Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden werden entsprechend ihrer Anzahl in den Gruppen für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt drei Jahre, die Amtszeit der übrigen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen zuständig. Der Prüfungsausschuss hat dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklungen der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zu Veränderungen der Prüfungsordnung und der Studienordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mindestens noch zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen, Prüfern, Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen sowie Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu nehmen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss bedient sich zur verwaltungsmäßigen Abwicklung seiner Aufgaben des in der Fakultät für Mathematik und Informatik eingerichteten Prüfungsamtes.

(7) Das Prüfungsamt arbeitet nach der grundsätzlichen Maßgabe des Prüfungsausschusses unter der Aufsicht der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. § 27 HG bleibt unberührt.

---

## § 6

### **Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt unter Berücksichtigung von § 95 Absatz 1 HG NRW die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Als Prüferinnen und Prüfer werden in der Regel Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und -dozenten, Oberassistentinnen und -assistenten und Hochschuldozentinnen und -dozenten der Fakultät für Mathematik und Informatik bestellt, die das betreffende Prüfungsfach in der Lehre vertreten haben. Sofern zwingende Gründe eine Abweichung hiervon erfordern, darf zur Prüferin bzw. zum Prüfer nur bestellt werden, wer in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbstständige Lehrtätigkeit an der Fernuniversität ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen akademischen Grad auf dem Niveau des "Master of Science" erworben hat.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 7

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Studiengang Elektro- und Informationstechnik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung auf die in dieser Prüfungsordnung geforderten Leistungen angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denen des gegenständlichen Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit an ausländischen Hochschulen erbrachter Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

## § 8

### **Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann sich bis spätestens 10 Tage vor einer Modulprüfung ohne Angabe von Gründen beim Prüfungsamt schriftlich oder per elektronischer Post abmelden.

---

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an einer Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe nicht teilnimmt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(4) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er innerhalb von 4 Wochen verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind einer Kandidatin oder einem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **§ 9**

### **Zulassung zu den Modulprüfungen**

(1) Zu den studienbegleitenden mündlichen Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer an der Fernuniversität in Hagen in den Studiengang Elektro- und Informationstechnik mit dem Abschluss "Master of Science" eingeschrieben ist.

(2) Anträge auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind schriftlich oder per elektronischer Post bzw. in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form an das Prüfungsamt zu richten.

## **§ 10**

### **Ziel, Umfang und Art der Modulprüfungen**

(1) In den Modulprüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die inhaltlichen Grundlagen, das methodische Instrumentarium und ein solides Faktenwissen des jeweiligen Faches beherrschen.

(2) Für alle Module sind mündliche Prüfungen in der jeweiligen Vertiefungsrichtung abzulegen.

(3) Für die Modulprüfungen werden Noten gemäß § 13 vergeben. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 30 bis 40 Minuten.

(4) Die Gegenstände der Modulprüfungen werden durch die Inhalte der jeweiligen Module bestimmt.

---

(5) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Modulprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(6) Bezüglich des Nachteilsausgleichs wird auf die Vorgaben des § 94 Abs. 2 Nrn. 6 bis 9 HG hingewiesen.

## **§ 11 Mündliche Prüfungen**

(1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Kandidatinnen bzw. Kandidaten nachweisen, dass sie innerhalb begrenzter Zeit unter Verwendung der im Einzelfall zugelassenen Hilfsmittel Probleme des entsprechenden Moduls lösen können.

(2) Die Prüfungen werden als Einzelprüfungen vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers gemäß § 6 Abs. 1 abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.

## **§ 12 Vertiefungsrichtungen**

(1) Zur fachlichen Spezialisierung wählen die Studierenden für ihr Studium eine Vertiefungsrichtung mit internen Wahlmöglichkeiten aus.

(2) In den angegebenen Vertiefungsrichtungen sind die aufgelisteten Modulprüfungen abzulegen:

### **Eingebettete Systeme:**

Echtzeitsysteme		
Prozessleittechnik		
Digitale Signalverarbeitung		
Sicherheitsgerichtete Echtzeitsysteme	oder	Softwaretechnik für Ingenieure

### **Informations- und Kommunikationstechnik:**

Kommunikationsnetze und Protokolle		
Softwaretechnik für Ingenieure		
IT-Sicherheit	oder	Multimediatechnologie
Digitale Signalverarbeitung	oder	Echtzeitsysteme

### **Mechatronik:**

Leistungselektronik und Antriebsregelung		
Mechatronik und Robotik		
Elektronische Schaltungen	oder	Sensoren
Regelungssysteme	oder	Echtzeitsysteme

---

**Photonik:**

Grundlagen der Optik
Optoelektronische Bauelemente
Optische Übertragungstechnik
Mikro- und Nanooptik

**Regenerative Energietechnik:**

Leistungselektronik und Antriebsregelung		
Regenerative Energiesysteme		
Photovoltaik	oder	Regelungssysteme
Elektrische Energietechnik	oder	Energieübertragung

**§ 13****Bewertung der Modulprüfungen, ECTS-Noten**

(1) Zur die Bewertung der Modulprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 / 1,3: sehr gut: eine hervorragende Leistung,  
ECTS-Note: A - excellent,
- 1,7 / 2,0: gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,  
ECTS-Note: B - very good,
- 2,3: gut: eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,  
ECTS-Note: C - good,
- 2,7 / 3,0 / 3,3: befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,  
ECTS-Note: D - satisfactory,
- 3,7 / 4,0 ausreichend: eine Leistung, die trotz gewisser Mängel noch den Anforderungen genügt,  
ECTS-Note: E - sufficient,
- 5 nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt,  
ECTS-Note: F - fail.

(2) Eine benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (bis 4,0) bewertet ist.

(3) Jedes Modul umfasst 15 Leistungspunkte.

**§ 14****Wiederholung von Modulprüfungen**

(1) Ist eine Prüfung in einem Modul nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden.

(2) Bestandene Prüfungen können gemäß § 93 HG NRW einmal wiederholt werden.

(3) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, innerhalb eines Jahres nach einem fehlgeschlagenen Versuch die Wiederholungsprüfung abzulegen, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er weist nach, dass sie oder er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Sind nicht alle Modulprüfungen bestanden und bestehen keine Wiederholungsmöglichkeiten oder kein Prüfungsanspruch mehr, so ist die Prüfung zum Erwerb des Grades "Master of Science" endgültig nicht bestanden.

---

## **§ 15**

### **Abschlussarbeit**

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Elektro- und Informationstechnik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer, jeder Hochschuldozentin oder jedem Hochschuldozenten sowie jeder Privatdozentin oder jedem Privatdozenten der Fakultät für Mathematik und Informatik gestellt werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, einen Vorschlag für das Thema zu machen. Soll die Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fakultät für Mathematik und Informatik durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.

(4) Das Thema der Abschlussarbeit wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Dabei werden die erste Prüferin oder der erste Prüfer, die Themenstellerin und Betreuerin bzw. der Themensteller und Betreuer der Abschlussarbeit sein soll, und die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer benannt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist bei einem Arbeitseinsatz gemäß Studienplan der Studienordnung abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag hin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit um bis zu sechs Wochen verlängern. Alle genannten Bearbeitungszeiten verlängern sich für Teilzeitstudierende entsprechend.

(6) Die schriftliche Ausarbeitung der Abschlussarbeit soll in der Regel einen Umfang von 120 Seiten (40 Zeilen/Seite, 80 Zeichen/Zeile, Schriftgröße 11 Punkt) nicht überschreiten.

(7) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Der Arbeitsumfang der Abschlussarbeit wird mit 30 Leistungspunkten bewertet.

## **§ 16**

### **Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit**

(1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "5,0" - "nicht ausreichend" - bewertet.

(2) Die Abschlussarbeit ist vor der Verteidigung gemäß Absatz 5 von den Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Jede einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

(3) Ist die Abschlussarbeit von beiden Prüfern mit "5,0" - "nicht ausreichend" - bewertet, so gilt die Abschlussarbeit insgesamt als mit "5,0" - "nicht ausreichend" - bewertet und muss wiederholt werden.

---

(4) Ist die Abschlussarbeit von mindestens einem Prüfer mit "4,0" - "ausreichend" oder besser bewertet, so ist sie in einem halbstündigen öffentlichen Vortrag mit anschließender Gelegenheit zur Befragung der Kandidatin oder des Kandidaten mündlich zu verteidigen und von den beiden Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 13 Absatz 1 zu bewerten.

(5) Zur Festsetzung der Gesamtnote der Abschlussarbeit wird die Summe der beiden jeweils mit drei Achteineln gewichteten Bewertungen der Abschlussarbeit und der jeweils mit einem Achtel gewichteten Bewertungen der Verteidigung berechnet und zur nächstliegenden Note gemäß §13 Absatz 1 gerundet. Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn die Gesamtnote "ausreichend" (4,0) oder besser lautet. Die Gesamtnote wird der Kandidatin oder dem Kandidaten nach der Verteidigung durch die Themenstellerin bzw. den Themensteller mitgeteilt.

(6) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist ein anderes Thema zu stellen.

(7) Ist eine Abschlussarbeit oder gilt eine Abschlussarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet und bestehen keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr, so ist die Prüfung zum Erwerb des akademischen Grades "Master of Science" endgültig nicht bestanden.

## **§ 17**

### **Gesamtbewertung der Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades "Master of Science", ECTS-Note**

(1) Die Prüfung zum Erwerb des Grades "Master of Science" ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen und die Abschlussarbeit bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen und der doppelt gewichteten Gesamtnote für die Abschlussarbeit gebildet und zwar derart, dass nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Im Zeugnis über die Prüfung zum Erwerb des Grades "Master of Science" wird die Bewertung der Prüfungsleistungen in einem Modul gemäß § 13 ausgewiesen

(4) Die Gesamtnote der Prüfung lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,2:	"mit Auszeichnung",	ECTS-Note: A - excellent,
über 1,2 bis 1,5:	"sehr gut",	ECTS-Note: B - very good,
über 1,5 bis 2,5:	"gut",	ECTS-Note: C - good,
über 2,5 bis 3,5:	"befriedigend",	ECTS-Note: D - satisfactory,
über 3,5 bis 4,0:	"ausreichend",	ECTS-Note: E - sufficient.

## **§ 18**

### **Zeugnis**

(1) Über die bestandene Prüfung zum Erwerb des Grades "Master of Science" wird unverzüglich nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die Vertiefungsrichtung, die einzelnen Modulnoten, die Gesamtnote der Abschlussarbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit ihrem bzw. seinem Siegel zu versehen. Das Zeugnis nennt den Tag, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein Diploma Supplement in englischer Sprache.

---

(2) Ist die Prüfung zum Erwerb des Grades "Master of Science" endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung zum Erwerb des Grades "Master of Science" endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen nennt und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

## **§ 19**

### **Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science"**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" ausgehändigt.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## **§ 20**

### **Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Master-Grades**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Der Master-Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

---

**§ 21**  
**Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Ablegen einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

**§ 22**  
**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2006 spätestens jedoch am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fernuniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Eilentscheide des Dekans der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 04. August 2006 sowie des Rektors der FernUniversität in Hagen vom 04. August 2006.

Hagen, den 04. August 2006

Der Dekan der  
Fakultät für Mathematik und Informatik  
der FernUniversität in Hagen

gez. Six

Universitätsprofessor Dr. Hans-Werner Six